



- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



2012-03 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 02.04.2012 (Version 16.04.12)

EUADDEC12 am 02.04.2012

Die EU-Monitoring-Verordnung für CO2-Emissionen ist da – Unternehmen werden den Abgabetermin schaffen müssen

Nachdem Polnische Anlagenbetreiber im Jahre 2011 durch angedrohte Zuteilungskürzungen für 2012 und durch die Beantragung der kostenlosen Zuteilungen für 2013-2020 gestresst wurden, zeichnet sich für diese schon die nächsten unangenehmen Arbeiten ab.

Diesmal geht es um das Monitoringkonzept (auch Überwachungsplan genannt) für die 3. Handelsperiode, welches die Betreiber zur besten Urlaubszeit in Atem halten wird.

Es ist seit langem bekannt, dass die Erstellung dieses Dokumentes für jede Anlage, die der Emissionshandelspflicht unterliegt, erforderlich wird. Genaue Termine waren jedoch bislang nicht bekannt. Nun hat die EU die entsprechende Verordnung zur Beschlussfassung veröffentlicht, zusammen mit einer neuen Richtlinie für Verifizierer.

Emissionshändler.com® hat durch eine umfassende Analyse des Deltas zwischen alter Monitoringrichtlinie ML und neuer Monitoringverordnung RMO¹ auf Basis der in englisch und polnisch verfügbaren Versionen herausgearbeitet, welche die wichtigsten Aufgaben für alle Betreiber bis zur Abgabe in diesem Jahre sind.

Alle Informationen zur Erstellung des anlagenspezifischen Monitoringkonzeptes sowie mögliche Ansätze zu einer externen Unterstützung finden Sie nachfolgend hier in unserem **News-emisje 03-2012**.

Nachdem Deutsche Anlagenbetreiber ihre Überwachungspläne (Monitoringkonzepte) zum 31.07.2012 ihrer nationalen Behörde DEHSt übergeben

müssen, damit diese geprüft werden und dann bis spätestens 31.12.2012 genehmigt werden, wird ein ähnlicher Zeitplan auch in Polen und bei der KOBIZE erwartet.

Die Monitoring Verordnung und die Verifizierungsverordnung ist in englischer Fassung bei der EU-Kommission im [Internet](#) zu finden. Die Polnischen Fassungen sind bei Emissionshändler.com® Handel-emisjami auf Anfrage erhältlich.

Analyse der polnischsprachigen Versionen zum Monitoringkonzept

Emissionshändler.com® verfügt über die **polnische** Version der beiden Dokumente:

1. ROZPORZĄDZENIE KOMISJI (UE) nr .../... z dnia XXX r. w sprawie monitorowania i sprawozdawczości w zakresie emisji gazów cieplarnianych zgodnie z dyrektywą 2003/87/WE Parlamentu Europejskiego i Rady (mit einem Umfang von 133 Seiten!, RMO)
2. ROZPORZĄDZENIE KOMISJI (UE) nr .../... z dnia XXX r. w sprawie weryfikacji sprawozdań na temat wielkości emisji gazów cieplarnianych i sprawozdań dotyczących tonokilometrów oraz akredytacji weryfikatorów zgodnie z dyrektywą 2003/87/WE Parlamentu Europejskiego i Rady (mit einem Umfang von 62 Seiten, AVR)

Interessierte Unternehmen können sich gerne diesbezüglich melden.

Diese beiden Dokumente RMO und AVR müssen allerdings noch vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat bestätigt werden und können dann –

¹ ROZPORZĄDZENIE KOMISJI (UE) nr .../... z dnia XXX r. w sprawie monitorowania i sprawozdawczości w zakresie emisji gazów cieplarnianych w dalszej części tekstu zwane będzie RMO



voraussichtlich Anfang Juni 2012 – im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Allein der Umfang der vorgenannten Dokumente lässt erwarten, dass hier im Bemühen, möglichst alles gerecht zu erfassen, wieder viele Einzelvorschriften entstanden sind und viel Arbeit auf die Betreiber zukommen wird. Die Dokumente behandeln sowohl stationäre Anlagen als auch den Luftverkehr.

Nach der Auswertung der englischen Dokumente und dem Abgleich der uns auch vorliegenden polnischen Übersetzung stellt Emissionshändler.com® in den folgenden Kapiteln die wichtigsten Änderungen zum bisherigen Monitoringkonzept dar. Hierbei beschränken wir uns aber hier auf die Betreiber von stationären Bestandsanlagen und lassen zunächst den Flugverkehr außen vor.

Allgemein kann vorab gesagt werden, dass aus Sicht eines Betreibers eine besondere Aufmerksamkeit bei der Erstellung der Dokumente verlangt wird, weil eine völlig neue Systematik und die erheblich gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeitsdaten, Rechenfaktoren, Analysen, Probenahmen, Emissionsfaktoren usw. gefordert werden.

Neu sind auch die umfassendere Unsicherheitsbetrachtung und der Nachweis der kontinuierlichen Verbesserung der Überwachungsqualität.

Zusammen mit dem Monitoringkonzept sind der Nachweis zur Einhaltung der Ebenenanforderungen, das Ergebnis der Risikoanalyse, Risikobewertung, etablierte Prozeduren und Verfahrensanweisungen, Regelungen zu Änderung und Aktualisierung des Monitoringkonzeptes, detaillierte Dokumentation von Datenmanagement und alle Kontrollaktivitäten und auch noch ein Verbesserungsbericht einzureichen.

Diese Anforderungen dürften für die allermeisten kleineren und mittleren Betreiber eine völlig neue Dimension darstellen, die diese mindestens genauso vom Know-how wie auch von der Terminplanung her stressen wird wie die Zuteilungsanträge im Jahre 2011.

Der zeitliche Ablauf

Die bisher gültigen Monitoringkonzepte beruhen auf den Monitoringleitlinien (ML). Sie müssen grundsätzlich überarbeitet werden auf der Basis der neuen Monitoringverordnung (RMO).

Ihre Gültigkeit beginnt am 01.01.2013. Wenn in den Anlagen Änderungen bei der Datenerfassung und Dokumentation erforderlich sind, dann müssen diese vor dem 1.1.2013 praktisch umgesetzt worden sein.

Emissionen, die bis Ende 2012 entstehen, müssen gemäß den Anforderung der ML ermittelt und bis zum 31. März 2013 der zuständigen Behörde KOBIZE berichtet werden. Emissionen, die ab dem 01.01.2013

entstehen, sind vom Anlagenbetreiber auf Basis der Anforderungen der RMO zu ermitteln. Der Emissionsbericht für das Jahr 2013 ist nach wie vor bis 31. März 2014 direkt bei der KOBIZE einzureichen.

Für die Verifizierung der Emissionsberichte für das Jahr 2013 und folgende gilt dann auch die neue Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR), die parallel zur RMO in Kraft tritt. Nur die Emissionsberichte müssen – wie bisher, aber nach präzisierten Vorschriften – vom Verifizierer geprüft werden. Der Überwachungsplan (Monitoringkonzept) wird – so die wahrscheinliche Regelung der KOBIZE - ohne vorherige Verifizierung eingereicht. Die Prüfung wird wahrscheinlich dort vorgenommen.

Klarstellung zum elektronischen Mailing vom 23. März 2012:

Wir treten für einen fairen und verlässlichen Emissionsrechtehandel ein. Dazu bieten wir ausgewogene Informationen und redliche Geschäftspraktiken. Und es gehört zu unserem Selbstverständnis, dass wir auf nachweislich unredliche Geschäftspraktiken hinzuweisen so wie heute zum Thema "Geldwäsche" oder wie in der Vergangenheit zu Thema "VAT-Betrug".

In diesem Zusammenhang verwies unser Kundenbrief vom 23. März auf unredliche Angebote osteuropäischer Lieferanten und wir empfahlen möglichst westeuropäische CER/ERU-Lieferanten und Handelsplätze zu nutzen. Dies führte zu dem Hinweis eines osteuropäischen Händlers, wir würden damit Kunden in die Irre führen und osteuropäische Broker ungerechtfertigt diskreditieren.

Deshalb hier eine Klarstellung:

Unsere Warnung vor unredlich handelnden Lieferanten, besonders in osteuropäischen Ländern, ist begründet, denn den deutschen und polnischen Polizeibehörden und auch uns liegen in letzter Zeit zunehmend Belege dafür vor, das Geschäftspartner aus den 4 angesprochenen osteuropäischen Ländern polnischen und deutschen Anlagenbetreibern fragwürdige Angebote unterbreitet haben. Unsere Empfehlung, doch möglichst westeuropäische CER/ERU-Lieferanten und Handelsplätze (Börsen) zu nutzen sprach nicht von Händlern oder Brokern. Ausdrücklich gehen wir in unserem Schreiben auf Lieferanten (polnisch: dostawcow) und Börsen ein. Wie wir jedoch nach erneuter Durchsicht unseres Textes feststellten, haben wir in der in der Betreffzeile versehentlich den gewollten Begriff "Lieferant" (polnisch: dostawcow) auf „handlarzy“ (Händler) übersetzt. Wir bitten um Entschuldigung für diesen Fehler und die so möglichen Missverständnisse. Zudem weisen wir drauf hin, dass nicht die regionale Zugehörigkeit eines Händlers einen Schluss auf seine Redlichkeit zulässt, sondern dass uns vorliegendes nachweisliches Fehlverhalten von bestimmten Marktteilnehmern uns zu den getroffenen Aussagen veranlasste.



Die Bestimmung und Neueinführung von Begriffen

In der RMO und der AVR werden nunmehr Begriffe präzisiert und an andere Bezeichnungen in anderen Verordnungen angepasst. Die wesentlichsten Beispiele sind von Emissionshändler.com® aufgeführt. Sie sind naturgemäß aber nur ein Auszug aus den Änderungen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

- a) Die Behandlung von CO erfolgt in Zukunft so, dass emittiertes CO genau so erfasst wird wie das CO₂ und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden muss.
- b) Die Berücksichtigung biogener Anteile in den verwendeten Stoffen wird präzisiert. Zukünftig wird unterschieden zwischen den Begriffen „Biomasse“ (organischer Anteil in Müll u. dgl.), „flüssige Biobrennstoffe“ (aus organischen Stoffen zur stationären Energiegewinnung hergestellt) und „Biokraftstoffe“ (aus organischen Stoffen für den Verkehr hergestellt). „Virtuelles“ biogenes Erdgas ist künftig unter genauen vorgegebenen Angaben anrechenbar.
- c) Der Begriff „inhärentes Risiko“ wird eingeführt mit der Bedeutung: Anfälligkeit eines Parameters im jährlichen Emissionsbericht für Falschangaben vor Berücksichtigung der Wirkung etwaiger verwandter Kontrollaktivitäten.
- d) Die Anforderungen der individuellen Bestimmung von Stoffparametern wurden umfassend konkretisiert. Der Probenentnahmeplan des überwachenden Labors ist als Teil des Monitoringkonzeptes genehmigungspflichtig. Die Mindesthäufigkeit von Analysen wurde festgelegt, Abweichungen sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- e) Der Begriff „Kontrollrisiko“ wird eingeführt mit der Bedeutung: Anfälligkeit eines Parameters im jährlichen Emissionsbericht für Falschangaben, die vom Kontrollsystem weder rechtzeitig verhindert noch erkannt und berichtet werden können
- f) Zu den beiden letztgenannten Begriffen werden Anlagen-spezifische Ausführungen in entsprechenden Zusatzdokumenten zum Monitoringkonzept gefordert, die regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollen.

Deutlich kann man an vorgenannten Regelungen erkennen, dass eine neue Dimension der Überwachung

und Dokumentation von Emissionen sowie des Arbeitsaufwandes für Anlagenbetreiber aufgetan wird.

Anforderungen an den Inhalt des Monitoringkonzeptes

Die Anforderungen an den Überwachungsplan entsprechen in vielem den aus der 2. Handelsperiode bekannten Anforderungen. Nachfolgend einige der zusätzlichen Notwendigkeiten in einer Auflistung:

- Es wird in der RMO viel mehr auf die Begründung der Qualität der Daten Wert gelegt. Dazu sind zusätzliche Dokumente zu erstellen, die die vorhandene Qualität darstellen und sich ausführlich mit Verbesserungsmöglichkeiten beschäftigen. Dabei steht die Qualität der ausgewählten und angewendeten Verfahren und Messgeräte im Mittelpunkt.
- Die notwendigen Verbesserungspläne sind durch den einzelnen Betreiber zu erarbeiten und vorzulegen. Dabei kann auf nationale gesetzliche Vorschriften für die Eichung und die Kalibrierung von Messgeräten Bezug genommen werden.
- Die Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ist konkret geregelt und sieht den Anlagenbetreiber nunmehr in der Beweispflicht.
- Die Wahl der Ebenenanforderungen für die Anlage ist zu begründen und das Ergebnis der Risikobewertung ist durch den Betreiber einzureichen.
- Die Interaktion mit anderen Überwachungssystemen nach EMAS oder ISO ist darzustellen. Insbesondere wird nunmehr den Fragen zum Einsatz von IT-Systemen bei der Datenerfassung und -Verarbeitung eine höhere Bedeutung gegenüber manuellen Verfahren beigemessen. Zitat aus der RMO:
 - „(18) Der Einsatz der Informationstechnologie sollte gefördert werden, was auch Anforderungen an die Datenaustauschformate und die Verwendung automatisierter Systeme einschließt, und die Mitgliedstaaten sollten daher den Wirtschaftsteilnehmern die Verwendung solcher Systeme vorschreiben dürfen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten elektronische Vorlagen und Spezifikationen des Dateiformats ausarbeiten



dürfen, die jedoch von der Kommission veröffentlichten Mindestnormen genügen sollten.“

Bei den vorgenannten Aspekten werden sich viele Unternehmen schwer tun, ohne die Hinzuziehung externen Spezialistenwissens die adäquaten Antworten in den geforderten Begleit-Dokumenten zu geben. Vor allem ist auch eine gewisse Rückwirkung auf die Änderung des Ist-Zustandes in den Unternehmen nicht auszuschließen. Der Trend zur Automatisierung mittels IT-Systemen ist ungebrochen und entsprechende Pläne werden als Fortschreibung des jeweiligen Monitoringkonzeptes wahrscheinlich erwartet.

Die Konzipierung und Erstellung der Zusatzdokumente gemäß RMO

Die nach den Analysen von Emissionshändler.com® wahrscheinlich aufwendigsten Arbeiten sind die Konzipierung und Erstellung nachfolgender Zusatzdokumente zum Monitoringkonzept.

1. Erstellung von Verfahrensanweisungen

Es müssen Verfahrensanweisungen für die Vorgehensweise bei der Datenerfassung erstellt werden, die für jeden Stoffstrom die folgenden Informationen enthalten:

- Titel der Verfahrensanweisung
- Rückverfolgbare und überprüfbare Kurzbezeichnung der Verfahrensanweisung
- Nennung der verantwortlichen Stelle für die Umsetzung der Verfahrensanweisung und für die Daten, die durch das Verfahren erzeugt oder verwaltet werden
- Beschreibung des Verfahrens, die es allen Akteuren erlaubt, dessen charakteristische Eigenschaften und Arbeitsvorgänge zu verstehen
- Ort der Ablage für die Aufbewahrung relevanter Aufzeichnungen und Informationen
- ggf. Bezeichnung des verwendeten IT-Systems
- ggf. Nennung der zur Anwendung kommenden Standards (Normen)
- Bezugnahme auf vorhandene Datensysteme (z.B. EMAS)
- Beschreibung und Bewertung aller bestehenden Risiken

2. Erstellung von Belegen oder deren Vervollständigungen

Dem Monitoringkonzept müssen weitere Belege beigelegt werden. Nachfolgend ein Ausschnitt aus der RMO, Artikel 12:

„Zusammen mit dem Monitoringkonzept übermittelt der Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiber alle nachstehend genannten Belege:

- a) für jeden Stoffstrom und jede Emissionsquelle einen Nachweis der Konformität mit den Unsicherheitsschwellenwerten (wo zutreffend) für Tätigkeitsdaten und Berechnungsfaktoren für die angewendeten Ebenen gemäß den Anhängen II und III;*
- b) die Ergebnisse einer Risikobewertung, die belegen, dass die vorgeschlagenen Kontrollaktivitäten und Verfahren für Kontrollaktivitäten den identifizierten inhärenten Risiken und Kontrollrisiken angemessen sind.“*

Infobox

CO₂-Tausch bis April 2012 dringend empfohlen

Viele Marktteilnehmer haben es schon registriert: Der Spread (Preisabstand) zwischen EUA und CER/ERU hatte im Februar 2012 einen Höchststand erreicht und lag bei teilweise 4 Euro/t. Dies hatte mit dem Höhenflug des EUA zu tun, bei gleichzeitigem hohem Angebot von CER-Zertifikaten. Zurzeit sind aber immer noch Spreads von über 2,3 Euro erreichbar, sofern der Anlagenbetreiber ein wenig Geduld hat.

Eine nicht geringe Anzahl von Betreibern in Polen, die ihre zulässige Tauschquote von 10% ihrer Zuteilungsmenge in 2008-2012 noch nicht durch einen Zertifikatetausch in voller Höhe realisiert haben, droht endgültig das Szenario, auf einen hohen Gewinn zu verzichten. Wenn die emittierte CO₂-Menge der Jahre 2011 und 2012 unter der möglichen Tauschmenge liegt, dann ist für den entsprechenden Teil endgültig die Chance vergeben. Das ergibt sich aus der Regel, dass ein Betreiber nicht mehr als 10% seiner Zuteilung als CER oder ERU-Zertifikate im Zeitraum 2008-2012 abgeben darf und dass eine Mitnahme der Tauschquote und von herkömmlichen CERs nach 2013 nicht möglich sein wird. Zu beachten ist auch, dass wenn ein Betreiber noch im März/April 2012 seinen Zertifikate-Tausch durchführt das Risiko vermieden wird, dass dieser im Folgejahr in spekulatives Fahrwasser gerät.

Dies ist auch deswegen zu erwarten, weil bei sinkenden EUA-Preisen und infolge eines zu vermutenden Überangebotes an CERs der Spread im Zeitraum Dezember 2012 bis April 2013 zwischen 1 und 5 Euro extrem stark schwanken wird. Aus diesem Grunde werden vermutlich nur Spekulanten und Zocker ihren Tausch zu diesem Zeitpunkt durchführen, aber kein risikobewusster Anlagenbetreiber.

Kontakt: Małgorzata Nieleńec +49 30 897 26 954

3. Spezielle Vorschriften für Fertigungsverfahren

Für eine Reihe von Fertigungsverfahren wurden sehr spezielle Vorschriften erlassen, die den jeweiligen



Überwachungsplan entscheidend beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

1. Mineralölraffination
2. Kokserzeugung
3. Röst- und Sinteranlagen für Metallerz
4. Produktion von Roheisen und Stahl
5. Produktion oder Verarbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen
6. Herstellung oder Verarbeitung von Primäraluminium
7. Herstellung von Zementklinker
8. Kalkproduktion
9. Herstellung von Glas, Glasfasern oder Mineralwolle
10. Herstellung von Keramikprodukten
11. Herstellung von Gipszeugnissen
12. Zellstoff- und Papierproduktion
13. Herstellung von Industrieruß
14. Herstellung von Salpetersäure
15. Herstellung von Ammoniak
16. Herstellung von organischen Grundchemikalien
17. Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas
18. Herstellung von Soda und Natriumbicarbonat
19. Speicherung von CO₂

In den Anhängen zur RMO werden diese vorgenannten Bereiche detailliert behandelt.

Als Zwischenfazit kann hier schon festgestellt werden, dass bei den Anforderungen an das Monitoringkonzept die Brüsseler Entscheidung, eine für alle am Emissionshandel beteiligten Länder anwendbare Regelung zu finden, für die Betreiber den Nachweis Aufwand deutlich erhöht und so zu umfangreichen und komplizierten Vorschriften führt. Nicht nur deswegen sind die Entscheider der Anlagenbetreiber in der Pflicht, das dadurch entstehende Termin- und Kostenrisiko im Auge zu behalten, ihre verantwortlichen Mitarbeiter zu schulen und zu unterstützen sowie ggf. durch die rechtzeitige Einschaltung externer Expertise mögliche Risiken vom Unternehmen abzuwenden.

Die Verbesserungsberichte

Die Verbesserungsberichte sind regelmäßig zu erstellen, wenn durch den Betreiber Mängel bei der Datenerhebung festgestellt wurden, die beseitigt werden müssen.

Die Zyklusanforderungen ergeben sich aus der Relevanz der Mängel auf die Genauigkeit der Emissionsberichte bzw. der Höhe der Emissionen. Anlagen nach Kategorie C müssen den Verbesserungsbericht im Allgemeinen alle Jahre neu einreichen, solche der Kategorie B alle 2

Jahre und solche der Kategorie A alle 4 Jahre. Dies ist ein weiteres Beispiel für das „Gestrüpp“ von Vorschriften, das sich als Folge der fortschreitenden Internationalisierung entwickelt hat und letztlich nur noch von Experten in voller Gänze durchschaut und verstanden werden kann.

Infobox

Geldwäsche mit EUA-Verkauf und CO₂-Tausch

Vermehrt wird seit einigen Monaten in Deutschland und Polen bekannt, dass Anlagenbetreibern beim Ankauf von EUA höhere Preise geboten werden bzw. beim CO₂-Tausch ein höherer Spread geboten wird, als es nach den jeweils aktuellen Börsenkonditionen eigentlich möglich sein könnte.

Das Anbieten von Konditionen die über 50cent/t über dem jeweils aktuellen Preisniveau der CO₂-Spotbörsen liegt, kann nicht nur nach dem gesunden Menschenverstand sondern auch nach dem allgemeinem Verständnis von Steuerbehörden und Staatsanwaltschaften einen Anfangsverdacht auslösen, der zu Ermittlungen gemäß Art. 299 § 1 StGB führen kann. Hierbei geht es um Beihilfe zur Geldwäsche oder sogar um die direkte Beteiligung an dieser.

Laut Art. 299 §1 Strafgesetzbuch wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 8 Jahren bestraft, „wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung und die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet“.

Wenn Schwarzgeld mittels „sauberer CO₂-Geschäfte“ in weißes Geld gewaschen wird, dann kann es durchaus sein, dass den an diesen sauberen Geschäften beteiligten Marktteilnehmern eine Mitschuld bei der Verschleierung der Herkunft des Schwarzgeldes angelastet werden kann und eine Anklage wegen leichtfertigen Handelns Sanktionen nach sich zieht. Betreiber sollten also bei entsprechenden Angeboten größere Vorsicht walten lassen und sich an die Polizeibehörden wenden.

Kontinuierliche Messung vs. Berechnung von Emissionen

Beide Methoden, die kontinuierliche Messung und die Berechnung von Emissionen, sind nach der neuen Verordnung gleichberechtigt bei der Anerkennung. Bei weitergeleiteterem CO₂ wird die kontinuierliche Messung zukünftig die Methode der Wahl!

In den neuen Bestimmungen ist hierbei eine Tendenz zu erkennen, die den Methoden der kontinuierlichen Bestimmung von Emissionen (also der direkten Messung) mehr Raum einräumt. Definiert wird diese „kontinuierliche Emissionsmessung“ in folgender Weise:



„Eine Reihe von Arbeitsschritten zur Bestimmung des Wertes einer Größe durch periodische Einzelmessungen, wobei entweder Messungen im Kamin oder extraktive Messungen (Positionierung des Messgeräts in Nähe des Kamins) vorgenommen werden.“

Die Methoden für solche Messungen wurden in den letzten Jahren stark verbessert und – insbesondere bei Situationen, in denen diverse Prozesse parallel laufen und die Zuordnung von Stoffströmen schwierig wird – kann durch den Einsatz von kontinuierlicher Emissionsmessung die Berichterstattung wesentlich erleichtert werden.

Der neue Begriff des Stoffstroms

Der Begriff „Stoffstrom“ wurde neu eingeführt, um bisherige Unklarheiten bei der Anwendung des Massenbilanzansatzes zu beseitigen. Nachfolgend aus der RMO, Artikel 3

„(4) „Stoffstrom“:

- a) ein spezifischer Brennstoff, ein spezifisches Rohmaterial oder ein spezifisches Produkt, bei dessen Verbrauch oder Erzeugung an einer oder mehreren Emissionsquellen relevante Treibhausgase emittiert werden;
- b) ein spezifischer Brennstoff, ein spezifisches Rohmaterial oder ein spezifisches Produkt, der bzw. das Kohlenstoff enthält und in die Berechnung der Treibhausgasemissionen anhand eines Massenbilanzansatzes einbezogen wird;“

Nach Meinung von Emissionshändler.com® wird diese Definition vor allem bei der Erfassung chemischer Prozesse für die entsprechenden Betreiber als große Erleichterung wirksam!

Die Genauigkeitsanforderungen und die Kosten für Verbesserungsmaßnahmen

Ähnlich wie in den ML der zweiten Handelsperiode wird auch in der RMO der dritten Periode 2013-2020 grundsätzlich die höchste Genauigkeits-Ebene als Ziel angegeben. Wegen der evtl. entstehenden Kosten bei Genauigkeitsverbesserungen werden erstmalig quantitative Kriterien vorgegeben.

Beispielsweise gelten Verbesserungsmaßnahmen bei der Datenerfassung immer als gerechtfertigt, wenn die Kosten 2.000 Euro nicht überschreiten, bei Anlagen mit geringen Emissionen liegt die Grenze bei 500 Euro. Für Anlagen mit hohen Emissionen werden die Grenzen nach komplizierteren Vorschriften errechnet.

Um nun als Anlagenbetreiber hier zu einem Ergebnis zu kommen, wird

→ die Differenz zwischen der bisher erreichten Unsicherheit und der Unsicherheitsschwelle, die durch die Verbesserung für die Ebene erreicht würde, multipliziert mit den durch den betreffenden Stoffstrom verursachten durchschnittlichen Jahresemissionen in den letzten drei Jahren. Die sich ergebende Menge wird multipliziert mit einem Referenzpreis von 20 EUR je Zertifikat und das Ergebnis wird verglichen mit den Kosten, die durch die Maßnahme zur Verbesserung entstehen würden. Liegen diese darunter, dann werden die Kosten nicht als unverhältnismäßig eingeschätzt und die Maßnahme soll durchgeführt werden. Die Kosten schließen einen angemessenen Abschreibungszeitraum auf Basis der wirtschaftlichen Lebensdauer der Ausrüstung ein.

Infobox

Immer mehr CO₂-Übermengen in der EU

Gestern am Montag, den 02.04.2012 um 12.00h hat die EU Kommission die CO₂ Emissionsmengen der Europäischen Mitgliedsstaaten aus 2011 bekannt gegeben. Vorher wurde angenommen, dass die Emissionsmengen ca. 1% über oder unter denen des Jahres 2010 liegen würden.

Nun jedoch haben sich die Prognosen von Emissionshändler.com® leider bestätigt, dass die CO₂-Emissionen in der EU weiter zurückgehen, da die Energie-Effizienz-Richtlinie und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU die fossilen Primärenergien immer weiter zurückdrängen.

In der Konsequenz sind nun die Emissionen des Jahres 2011 sogar um 2,4% zurückgegangen, im Verhältnis zum Jahre 2010.

Aus diesem Grunde fiel der CO₂ Preis stark ab und ist seitdem auch weiter auf Talfahrt. Immer mehr Marktteilnehmern wird bewusst, dass die ungeheuren Übermengen von CO₂-Zertifikaten in der EU immer mehr zunehmen und ein immer größerer Preisverfall bevorstehen könnte.

	Name	Tin	Last	Pct.Chng	Net.Chng
CFI2Z2	ECX EUA DEC2		↓ 6.05	-4.57 %	-0.29
CFI2Z3	ECX EUA DEC3		↓ 6.48	-4.57 %	-0.31
CFI2Z4	ECX EUA DEC4		↓ 7.14	-2.46 %	-0.18
CFI2Z5	ECX EUA DEC5				
CFI2Z6	ECX EUA DEC6				
CFI2Z0	ECX EUA DEC20				

03.04.2012 DEC2012 fällt weiter auf 6,05/t, das entspricht 5,55 Euro/t am Spotmarkt



Aus bisheriger Erfahrung in ähnlichen Fällen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass hier ein erheblicher Ermessensraum besteht, wann nun eine Verbesserungsmaßnahme gefordert werden kann und wann nicht. Es kann sinnvoll sein, wenn es sich um aufwändige Maßnahmen handeln würde, dass sich der betroffene Betreiber dazu externe Expertise einholt.

Die Thematik der Biomasse und ihrer Anteile

Wegen der sehr differenzierten Vorschriften zur Biomasse und ihrer Anteile an Emissionen ist es sinnvoll, dass die jeweilige Auslegung der EU-Verordnung hier durch den nationalen Gesetzgeber und seine Behörde (in dem Falle der KOBIZE) im Detail bekanntgegeben wird.

Da die KOBIZE dies zum Zeitpunkt 02.04.2012 noch nicht getan hat, führen wir nachfolgend die bereits formulierte Regelung der deutschen Behörde DEHSt auf:

„Wie auch in der 2. Handelsperiode muss der biogene Anteil eines Brennstoffs oder Materials generell mittels einschlägiger Analysemethoden ermittelt werden. Neu ist die Regelung, dass wenn die analytische Bestimmung des biogenen Anteils unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder technisch nicht machbar ist, der Anlagenbetreiber seine Berechnung auf Basis der von der Kommission noch zu veröffentlichenden Standard-Emissionsfaktoren, biogenen Anteile und Berechnungsmethoden zu erstellen hat. Sind derartige Standard-faktoren nicht vorhanden, muss der Anlagenbetreiber entweder einen biogenen Anteil von 0% voraussetzen oder der nationalen Behörde eine konservative Schätzmethode zur Genehmigung vorschlagen (Art. 39 Abs. 2 RMO).

Konkretisiert wurde, dass für Stoffe, die ausschließlich Biomasse (biogener Anteil = 100 %) aufweisen und bei denen der Anlagenbetreiber sicherstellt, dass keine Verunreinigung vorliegt, die Tätigkeitsdaten und relevanten Stoffparameter ebenenunabhängig (d.h. ohne analytischen Nachweis) bestimmt werden können (Art. 38 Abs. 1 RMO).

Bei der Vielfalt der Zusammensetzung, die biogene Stoffe haben können, ergibt sich hier nach Meinung von Emissionshändler.com® ein hoher Dokumentationsbedarf bei einzelnen Chargen oder ein sehr intelligentes Erfassungssystem, um den anzuwendenden Emissionsfaktor realistisch klein zu halten.

Anlagen mit geringen Emissionen

Liegt die jährliche Emissionsmenge unter 25.000 t CO₂, dann handelt es sich um eine Anlage mit geringen Emissionen. Für solche Anlagen:

- können die Stoffströme auf der Basis von externen Rechnungen erfasst werden,
- ist die Forderung nach Verwendung der höchsten Genauigkeitsebene nicht mehr zutreffend und
- können auch nicht akkreditierte Labors bei Bedarf beauftragt werden.

Ein erheblich reduzierter Nachweis-Aufwand ist für solche Anlagen zwar ausdrücklich gewünscht, jedoch entfällt die Forderung nach den arbeitsaufwändigen Verfahrensanweisungen allerdings leider nicht!

Für Anlagen, die bei den 25.000 t CO₂ im Grenzbereich liegen, sind gewisse Möglichkeiten vorgesehen, auch bei kurzzeitiger Überschreitung doch die Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Problematik des weitergeleiteten CO₂

CO₂-Mengen, die am Ort der Entstehung nicht in die Atmosphäre austreten (z.B. Restgase, die im Dampfkessel einer anderen Anlage mit verbrannt werden), können eine CO₂-Menge enthalten, die in gleicher Größenordnung liegt wie die aus der Verbrennung von Erdgas entstehenden Anteile. Wer und wie sollte dies im Emissionsbericht bilanzieren? Diese Frage wird nun in der RMO anders beantwortet als in den bisherigen ML.

Zukünftig darf weitergeleitetes CO₂ nicht mehr von den Emissionen einer Anlage abgezogen werden. Vielmehr muss es im Emissionsbericht der erzeugenden Anlage voll erfasst werden, auch wenn es in dieser Anlage nicht in die Atmosphäre gelangt. Die Anlage, in die das CO₂ weitergeleitet wird, muss im Emissionsbericht benannt werden.

Ganz anders sieht es bei inhärentem CO₂ aus, das als Teil eines Brennstoffs an eine andere emissionshandlungspflichtige Anlage weitergeleitet wird, denn dieses wiederum darf abgezogen werden und ist im Emissionsbericht nicht zu bilanzieren. Wird allerdings inhärentes CO₂ an eine Anlage weitergeleitet, die nicht der Pflicht zum Emissionshandel unterliegt, dann ist es nunmehr nach der RMO zukünftig im Emissionsbericht zu bilanzieren.

Fazit zur Thematik Monitoringkonzept

Alle zuvor aufgeführten Änderungen, Abweichungen und Ausführungen von Emissionshändler.com® erfassen nur die wichtigsten Unterschiede der neuen RMO zu den alten ML. Sämtliche weitere Änderungen



müssten vom Betreiber selbst analysiert werden, inwiefern sie auf etwaige individuelle anlagenspezifische Besonderheiten Anwendung finden könnten.

Eine Neugestaltung des bisherigen Monitoringkonzeptes wird für den Betreiber in jedem Fall erforderlich bzw. sinnvoll sein, weil es sein kann, dass nicht nur die Deutsche Behörde DEHSt sondern auch die Polnische Behörde KOBIZE eine neue Formular-Software zur Verfügung stellen wird, in die der Betreiber dann entsprechen den vorgegebenen Strukturen die Daten eingeben muss.

Selbst wenn die KOBIZE dies nicht mit einer Software unterstützen würde, ist der Betreiber gut beraten diese Thematik neu aufzusetzen und nicht an alten Strukturen und Überwachungsprozessen festzuhalten, die ihn dann später ständig behindern werden.

Sollte man die positive Annahme treffen, dass eine Eingabe-Software oder Formulare sowie ein von der Behörde ausgegebener Leitfaden bis zum Ende Juni 2012, dann bleiben bis zu einem eventuellen Abgabetermin im Herbst (in Deutschland der 31. Juli 2012) nur wenige Monate Bearbeitungszeit. Aus den jüngsten Erfahrungen bei der Erstellung der Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode lässt sich daraus schließen, dass auch hier wieder eine zeitliche Periode des Stresses auf Betreiber zukommt, die in die besten Sommer- und Ferienmonate fällt.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, dass alle Arbeiten, die nicht an das Vorliegen einer Eingabesoftware oder an Formulare gebunden sind, ab sofort gestartet werden sollten. Bei genauerer Betrachtung wird dies in jedem Falle 80-90% des Aufwandes sein, da die Eingabe gut vorbereiteter Daten in eine Software oder das Ausfüllen von Formularen sehr überschaubarer ist im Vergleich zu den Haupttätigkeiten der Erstellung des Monitoringkonzeptes, der Begleitdokumente, der Verfahrensanweisungen sowie der Risikobetrachtungen. Die entsprechenden Anforderungen sind ja nun alle aus der bereits vorliegenden RMO bestens bekannt. Ebenso wie die dazugehörige Bußgeldvorschriften der jeweiligen nationalen Gesetzgebung in denen für einen fehlenden Überwachungsplan (Monitoringkonzept) hohe Geldstrafen aufgeführt sind.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und

Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt.

CO₂-Emissionshandel in Polen

5. kostenloses Seminar, teilweise gefördert durch die EU



Auch im Jahre 2012 erhalten polnischen Unternehmen durch die EU eine hervorragende Chance, sich zur Thematik Emissionshandel in kaufmännischer und technischer Weise zu informieren.

Pünktlich vor Beginn der Sommerferien findet in Berlin (Deutschland) wiederum ein teilweise gefördertes Seminar statt, welches den Unternehmen in polnischer Sprache verschiedene aktuelle Themen aus dem europäischen CO₂-Emissionshandel darstellt.

Das Seminar ist für kleine und mittlere Anlagenbetreiber und für die Kunden von Emissionshändler.com® kostenfrei (weitere Details in der Einladung Anfang Mai 2012). Auch die Hotelunterkunft, Essen und Getränke werden übernommen, die Kosten der Anreise werden teilweise ebenfalls übernommen. Das 2-tägige Seminar wird von Emissionshändler.com® veranstaltet und beinhaltet zudem für interessierte Konferenzteilnehmer ein Abendprogramm mit Schiffsrundfahrt durch Berlin mit Musik und Tanz.

Ziel des Seminars ist, dass die Mitarbeiter von emissionshandelspflichtigen Anlagen und Flugzeugbetreiber in Polen aktuell zu der 3. Handelsperiode 2013-2020 informiert werden und hierbei besonders zu den in diesem Sommer 2012 zu erstellenden Überwachungsplänen/Monitoringkonzepten. Das Seminar findet statt:

14.06.2012, 12.30h bis 15.06.2012, 15.30h, Berlin, DE
Info und Anmeldung ab Anfang Mai 2012 möglich.

Emissionshaendler.com®

Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX
Handelszugang zur EEX Leipzig
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 25 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com